

CH_VB JAAC 57.21A vom 8. April 1992

Bundesverwaltung, 1992-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_57.21A__

FR: CH_VB JAAC 57.21A du 8 avril 1992

IT: CH_VB JAAC 57.21A del 8 aprile 1992

Erwägungen

E. 1

Art. 24 RPG. Rügen betreffend den Standort der projektierten Betriebszentrale im Dorfkern sind im durch den Konzessionsbeschluss vorbehaltenen Baubewilligungsverfahren anzubringen (E. 4). B. Beschwerde einer Landschaftsschutzorganisation (vgl. VPB 57.21B). Concessione per il risanamento e l'ampliamento della centrale idroelettrica d'Oeschibach. Procedura di ricorso. A. Ricorso di un proprietario d'albergo. Art. 62 cpv. 4 PA. Ammissione della modificazione della motivazione, ma non delle domande di ricorso durante la procedura di ricorso (consid.

E. 2

handle, da der Beschwerdeführer kein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung der Konzession habe. Der Hotelbetrieb vom Beschwerdeführer werde durch die projektierte Betriebszentrale im Dorfkern nicht beeinträchtigt. Was die Erhaltung einer unversehrten Landschaft anbelange, so sei dies nicht nur der Wunsch des Beschwerdeführers, sondern aller Dorfbewohner und Feriengäste. Das Drittbeschwerderecht dürfe aber nicht zu einer Popularbeschwerde ausgeweitet werden. D. Die LWK beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 21. Mai 1990, auf die Beschwerde nicht einzutreten, eventualiter die Beschwerde kostenfällig abzuweisen. Die Einwände, der Oeschibach verliere wegen des Wassernutzungsprojektes seine Anziehungskraft für Erholungssuchende, die Restwassermenge sei ungenügend und man müsse vermehrt die Interessen des Landschafts-, Ufer- und Umweltschutzes berücksichtigen, liessen den Beschwerdeführer nicht stärker betroffen erscheinen als irgend eine andere Drittperson. ... II

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.